

V. Soziale Sicherheit

Berufliche Vorsorge

Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB. – Ausdehnung der Anwendbarkeit bestimmter BVG-Vorschriften auf sämtliche Personalfürsorgestiftungen, d.h. auch auf nichtregistrierte

Aus den Erwägungen:

Durch die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Aenderung von Art.89^{bis} Abs. 6 ZGB unterstehen nun sämtliche Personalfürsorgestiftungen den Vorschriften von Art. 71 BVG über die Vermögensverwaltung und damit Art. 47 bis 60 BVV2 betreffend Rechnungswesen und Rechnungslegung sowie Anlage des Vermögens.

Demnach darf das Vermögen, soweit es zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist, nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden. Der Stiftungsrat wird aufgefordert, eine Umschichtung der Vermögensanlage vorzunehmen oder das Guthaben gegenüber dem Arbeitgeber ausreichend sicherzustellen. Gleichzeitig wird der Stiftungsrat aufgefordert, das Deckungskapital gemäss Berechnungen des Experten künftig in der Jahresrechnung separat auszuweisen.

(Direktion des Innern, Abteilung berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, 26. Mai 1998)

Art. 4 Abs. 1 und 2 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42). – Zwingende Pflicht der Vorsorgeeinrichtung, sämtliche Austrittsleistungen samt Verzugszins spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles gemäss Mitteilung der Destinatäre oder – bei fehlender Mitteilung – nach Massgabe des Gesetzes zu erbringen

Aus den Erwägungen:

Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung pro 1996 stellt die Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Freizügigkeitsleistungen (Austrittsleistungen) ausgetretener Destinatäre fest, dass diese aufgrund von Art. 4 Abs. 1 und 2 FZG spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall samt Verzugszins zu erbringen sind. Der Stiftungsrat wird deshalb aufgefordert, dieser Pflicht nachzukommen. Der entsprechende Nachweis ist der Aufsichtsbehörde spätestens mit der Einreichung der Jahresrechnung pro 1998 zu erbringen.

(Direktion des Innern, Abteilung berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht, 23. Oktober 1998)